VERORDNUNG (EG) Nr. 283/98 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1998

zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 1998 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1445/97 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu den in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführten Höchstmengen können bei Bedarf unter bestimmten Umständen zusätzliche Kontingente eröffnet werden; der Kommission wurde ein Antrag auf Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die 1998 stattfindenden Handelsmessen vorgelegt.

Bereits in früheren Jahren wurden für Messen zusätzliche Kontingente für bestimmte Drittländer eröffnet.

Die zusätzlichen Kontingente können nur für Waren, die von den Ausfuhrländern auf der betreffenden Messe ausgestellt wurden, und für die in Kaufverträgen vereinbarten Mengen in Anspruch genommen werden, für die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Messe stattfindet, eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Um ein Überschreiten dieser zusätzlichen Kontingente zu verhindern, ist der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Messe stattfindet, aufzufordern, zum einen dafür zu sorgen, daß die Gesamtmengen in den bescheinigten Kaufverträgen diese zusätzlichen Kontingentsmengen nicht übersteigen, und zum anderen der Kommission nach Abschluß der Messe diese Gesamtmengen mitzuteilen.

Auf die Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft, für die die zusätzlichen Kontingente eröffnet werden, sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 anzuwenden, die für die Importe von Waren gelten, welche den in Anhang V zu dieser Verordnung aufgeführten Höchstmengen unterliegen, mit Ausnahme der Flexibilitätsbestimmungen.

Überdies ist den Anträgen auf Einfuhrgenehmigungen der auf der betreffenden Messe unterzeichnete und von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigte Kaufvertrag beizufügen.

Zur Verhinderung von Umgehungseinfuhren sollten Einfuhrgenehmigungen nur für Waren erteilt werden, die frühestens 30 Tage nach Abschluß der betreffenden Messe in dem Lieferland, in dem sie ihren Ursprung haben, versandt werden.

Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zusätzlich zu den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgesetzten Einfuhrhöchstmengen werden für die 1998 in der Europäischen Gemeinschaft stattfindenden Handelsmessen die im Anhang aufgeführten Einfuhrkontingente eröffnet.

Artikel 2

(1) Die zusätzlichen Kontingente können nur für die Waren, die von den Ausfuhrländern auf der betreffenden Messe ausgestellt wurden, und für die in Kaufverträgen vereinbarten Mengen in Anspruch genommen werden, für die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Messe stattfindet, eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Messe stattfindet, sorgen dafür, daß die Gesamtmengen in den bescheinigten Kaufverträgen die im Anhang festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens 30 Tage nach Abschluß der Messe die Gesamtmengen in den auf der Messe geschlossenen bescheinigten Kaufverträgen mit. In dieser Mitteilung sind Lieferland und Kategorie anzugeben.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 unterliegen die Einfuhren von Waren in die Gemeinschaft, für die zusätzliche Kontingente eröffnet wurden, den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, die für

[1] ABl. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.
[2] ABl. L 198 vom 25. 7. 1997, S. 1.

Einfuhren von Waren gelten, welche den in Anhang V dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen unterliegen, mit Ausnahme der Flexibilitätsbestimmungen.

(2) Einfuhrgenehmigungen können nur gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz erteilt werden, bei der in Feld 9 die betreffende Messe und das betreffende Jahr angegeben sind und der das Original des nach Artikel 2 bescheinigten Kaufvertrags beigefügt ist.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen gelten nur für die Waren, die frühestens 30 Tage nach Abschluß der Messe in dem Drittland, in dem sie ihren Ursprung haben, in die Gemeinschaft versandt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1998

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Vizepräsident

ANHANG

ZUSÄTZLICHE KONTINGENTE FÜR DIE BERLINER MESSE VOM 19. BIS 21. MÄRZ 1998

(Die vollständige Beschreibung der Waren findet sich in Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1445/97 der Kommission)

Kategorie	Einheit	Drittland [1]	Höchstmenge
1	Tonnen	Pakistan	66
	Tonnen	Ukraine	2
4	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	454
	1 000 Stück	Indonesien	212
	1 000 Stück	Malaysia	94
	1 000 Stück	Pakistan	225
	1 000 Stück	Ukraine	4
	1 000 Stück	Vietnam	25
5	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	252
	1 000 Stück	Malaysia	42
	1 000 Stück	Pakistan	215
	1 000 Stück	Ukraine	12
	1 000 Stück	Vietnam	20
6	1 000 Stück	Indien	118
	1 000 Stück	Indonesien	131
	1 000 Stück	Malaysia	92
	1 000 Stück	Sri Lanka	116
	1 000 Stück	Vietnam	20
7	1 000 Stück	Indien	407
	1 000 Stück	Indonesien	98
	1 000 Stück	Sri Lanka	99
	1 000 Stück	Vietnam	25
8	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	323
	1 000 Stück	Indonesien	218
	1 000 Stück	Malaysia	82
	1 000 Stück	Pakistan	158
	1 000 Stück	Sri Lanka	270
	1 000 Stück	Ukraine	4
	1 000 Stück	Vietnam	220
9	Tonnen	Pakistan	233
12	1 000 Paar	Weißrußland	4
	1 000 Paar	Ukraine	20

Kategorie	Einheit	Drittland (1)	Höchstmenge
15	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	124
	1 000 Stück	Ukraine	20
	1 000 Stück	Vietnam	20
16	1 000 Stück	Ukraine	4
18	Tonnen	Vietnam	5
20	Tonnen	Weißrußland	2
	Tonnen	Indien	294
	Tonnen	Pakistan	149
	Tonnen	Ukraine	2
21	1 000 Stück	Sri Lanka	240
	1 000 Stück	Vietnam	30
26	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	383
	1 000 Stück	Ukraine	4
27	1 000 Stück	Weißrußland	4
	1 000 Stück	Indien	372
29	1 000 Stück	Indien	268
78	Tonnen	Vietnam	5
118	Tonnen	Weißrußland	2

(1) Zusätzliche Kontingente sind unter der Bedingung eröffnet, daß der Handel mit Textilwaren mit den betreffenden Ländern im Jahr 1998 Gegenstand eines spezifischen konventionellen Regimes bleibt.